

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Helmholtz Zentrum München

Die Hauptaufgabe des Helmholtz Zentrums München ist die Erforschung von Volkskrankheiten im Kontext von Umweltfaktoren, Lebensstil und individueller genetischer Disposition, das Entwickeln neuer Ansätze für Prävention, Diagnose und Therapie und die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf diesen Gebieten. Der Verwirklichung dieser Ziele sollen die nachfolgenden Regeln für alle Mitarbeiter dienen.

Wissenschaftliches Arbeiten beruht auf den Prinzipien der wissenschaftlichen Ehrlichkeit, Gewissenhaftigkeit, Redlichkeit und des offenen Diskurses, welche in allen wissenschaftlichen Disziplinen und international gelten. Diese Prinzipien orientieren sich an der Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen und sind eine wesentliche Grundbedingung dafür, dass neue Erkenntnisse - als vorläufig gesicherte Ausgangsbasis für weitere Fragen - überhaupt zustande kommen können. Diese Ehrlichkeit ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Professionalität, d.h. guter wissenschaftlicher Praxis. Gute wissenschaftliche Praxis ist Voraussetzung für eine leistungsfähige, international anerkannte wissenschaftliche Arbeit.

Alle in der Wissenschaft und Wissenschaftsverwaltung tätigen Mitarbeiter des Helmholtz Zentrums München verpflichten sich durch die Umsetzung der nachfolgenden Regeln in die tägliche wissenschaftliche Praxis zum fairen Umgang innerhalb der Gemeinschaft aller Wissenschaftler.

1. Allgemeine Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

Als allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit im HMGU sind insbesondere die folgenden Regelungen zu beachten:

- nach dem neuesten Stand der Erkenntnis (lege artis) zu arbeiten,
- genaue Beachtung disziplinspezifischer Regeln für die Planung der Forschungsarbeit und die Gewinnung, Auswahl und Bearbeitung von Daten,
- Resultate zu dokumentieren,
- alle Ergebnisse kritisch zu hinterfragen,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Mitarbeitern, Kollegen, Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren,
- Offenheit gegen Kritik und Zweifel von Kollegen und Mitarbeitern,
- keine Behinderung der wissenschaftlichen Arbeit von Anderen,
- wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen.

Darüber hinaus sind grundsätzlich die gesetzlichen Regeln auf nationaler und internationaler Ebene zu beachten.

2. Organisation von Forschungseinheiten

Die Leiter von Organisationseinheiten, in welchen wissenschaftliche Arbeiten durchgeführt werden, haben durch eine geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.

Die Leitung eines Instituts, einer Abteilung oder einer Arbeitsgruppe verlangt Präsenz und Überblick. Sofern notwendig, müssen Leitungsaufgaben delegiert werden.

Dem Leiter einer Arbeitsgruppe oder äquivalenten Funktionseinheit fällt die Verantwortung dafür zu, dass die Gruppe als Ganzes ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination funktionieren und dass allen Mitgliedern der Gruppe ihre Rechte und Pflichten bewusst sind. Dabei trägt jeder Wissenschaftler die Verantwortung für sein eigenes Verhalten.

Das Zusammenwirken innerhalb einer Gruppe muss so beschaffen sein, dass regelmäßig die in Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse wechselseitig mitgeteilt, diskutiert und in einem gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können. Dies ist auch im Hinblick auf die Ausbildung der Doktoranden und Nachwuchswissenschaftler zur Selbständigkeit besonders wichtig.

Die gleichen Regeln gelten für die Kooperation innerhalb von Instituten /Abteilungen sowie zwischen unterschiedlichen Instituten / Abteilungen.

3. Ausbildung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gilt besondere Aufmerksamkeit. In den Forschungseinheiten des HMGU ist dafür Sorge zu tragen, dass für den wissenschaftlichen Nachwuchs, insbesondere für Diplomanden und Doktoranden sowie jüngere Postdocs, eine angemessene Betreuung sichergestellt ist und ein primärer Ansprechpartner existiert.

Der wissenschaftliche Nachwuchs wird durch regelmäßige Schulungsangebote über die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und über die Folgen wissenschaftlichen Fehlverhaltens informiert.

Die Betreuung der Doktoranden ist in der Leitlinie zur Doktorandenausbildung und Doktorandenbetreuung ([Link](#)) geregelt. Für jeden von ihnen muss es im betreffenden Institut des Helmholtz Zentrums München einen primären Ansprechpartner (Betreuer am HMGU) geben. Jede Dissertation wird von einem Thesis Committee begleitet (siehe Leitlinie zur Doktorandenausbildung und Doktorandenbetreuung).

Für Doktoranden stehen neben dem Betreuer am Helmholtz Zentrum München als weitere Ansprechpartner sein Betreuer an der Hochschule, sowie der Instituts-/Abteilungsleiter sowie die Vertrauenspersonen für Doktoranden zur Verfügung.

Sollten Konflikte in diesem Rahmen nicht gelöst werden können, so steht es dem Doktoranden frei, sich an das Graduate Student Office, an die Abteilung Strategie, Programme und Ressourcen (SPR), an einen der Ombudsleute oder die Kommission für Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis (siehe Punkt 11.) zu wenden.

4. Qualitätssicherung in der Forschung und Dokumentation

- Die sorgfältige Planung, Durchführung und Dokumentation der Forschungsarbeiten, um Integrität, Authentizität und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.
- Die Bereitwilligkeit, alle Ergebnisse unvoreingenommen zu interpretieren und konsequent kritisch zu hinterfragen, ist ein essentielles Merkmal guter wissenschaftlicher Praxis. Dazu gehört u.a. die Diskussion der Ergebnisse mit Fachkollegen.
- Alle Ergebnisse von Untersuchungen werden vor der Veröffentlichung auf ihre Reproduzierbarkeit überprüft.
- Alle Experimente/Untersuchungen sowie alle Primärdaten müssen so aufgezeichnet werden, dass die Experimente und deren Ergebnisse entsprechend den Aufzeichnungen jederzeit nachvollzogen und - bei Vorhandensein identischen Untersuchungsmaterials - auch jederzeit reproduziert werden können.
- Allen im experimentell-wissenschaftlichen Bereich am Helmholtz Zentrum München tätigen Mitarbeitern und Gästen wird von ihren Gruppenleitern ein einheitliches Laborbuch (gebundenes Buch mit Logo, Inhaltsverzeichnis, Seiten durchlaufend nummeriert) zur Verfügung gestellt, in dem alle experimentellen Schritte/Überlegungen/Beobachtungen sowie Daten und Ergebnisse protokolliert werden. Lose Datenblätter werden eingeklebt bzw. anderweitig archiviert. Auf gespeicherte Daten/Auswertungen und anderweitig archivierte Datenblätter wird in den Laborbüchern verwiesen. Eine kurze Zusammenfassung der in Besprechungen erzielten Ergebnisse und Planungen stellt die Nachvollziehbarkeit einer Untersuchung sicher.

Dieselben Vorgaben gelten entsprechend für elektronische Laborbücher. Diese müssen den Anforderungen einer beweissicheren Langzeitarchivierung entsprechen, indem sowohl die Vollständigkeit, Integrität und Authentizität der Daten als auch die Nachvollziehbarkeit langfristig gewahrt bleiben.

- Allen im datengestützten wissenschaftlichen Bereich am Helmholtz Zentrum München tätigen Mitarbeitern und Gästen werden von ihren Gruppenleitern einheitliche Arbeitsrichtlinien (Standard Operation Procedures, SOPs) zur Verarbeitung, Dokumentation und Archivierung von Primärdaten, aufbereiteten Daten, Programmen, Software-Anwendungen und Ergebnissen von Auswertungen zur Verfügung gestellt. Die Daten werden nach Zentrumsvorgaben archiviert. Alle Prozeduren und SOPs sind auf zentralen Laufwerken aktuell und nachvollziehbar abzulegen. Bei Studien mit personenbezogenen Daten ist die Integrität, Authentizität und Nachvollziehbarkeit von Datenbeständen und Bioproben auch über Dekaden hinweg zu erhalten.

- Für die ordnungsgemäße Führung der Laborbücher und/oder die Dokumentation der Arbeiten (in Deutsch oder Englisch) sowie die Archivierung elektronischer Daten ist jeder Wissenschaftler verantwortlich. Die Aufzeichnungen sind allen Mitarbeitern der Arbeitsgruppe zugänglich, soweit dem nicht Verpflichtungen zur vertraulichen Behandlung entgegenstehen. Im Zweifelsfall entscheidet der Instituts-/Abteilungsleiter.

Neben der personenbezogenen Dokumentation ist auch eine vorhaben- bzw. projektbezogene Dokumentation (jeweils mit Datum und Namen) möglich. Entsprechende Verweise sichern die Nachvollziehbarkeit. Die Gruppenleiter nehmen zur Qualitätssicherung stichprobenweise Kontrollen der Laborbücher bezüglich der ordnungsgemäßen Führung vor.

- Die Erfassung, Bearbeitung und Auswertung digitaler Daten beim experimentell-wissenschaftlichen Arbeiten wird durch das Anlegen eines zentralen Verzeichnisses in einem Laborbuch (Name des Datenträgers, Dateiname, Erstellungsdatum, Querverweise, u.a.) dokumentiert. Digitale Daten werden in regelmäßigen Abständen in möglichst nicht überschreibbarer Form gesichert und gespeichert.
- Den Möglichkeiten der einzelnen Disziplinen entsprechend werden alle wichtigen Schritte von Experimenten/Untersuchungen sowie alle Primärdaten auf nicht manipulierbaren Datenträgern (wie gebundene Protokollbücher, revisions sichere Computerprogramme) aufgezeichnet und für 10 Jahre archiviert.
- Die Grundlagen einer Publikation, Diplom-, Doktor- oder Habilitationsarbeit (kompletter Datensatz, Manuskript, Korrespondenz) werden im Institut des verantwortlichen Autors am Helmholtz Zentrum München archiviert und haben dort 10 Jahre zu verbleiben.
- Im Rahmen von Entwicklungen, die zu Erfindungen führen können, sowie im Rahmen von klinischen Studien und Kooperationen können (z.B. vertraglich) abweichende Aufzeichnungsregeln gelten oder jedenfalls erforderlich sein. Soweit nicht spezielle Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist festlegen, werden die Daten/Datenträger 10 Jahre aufbewahrt; sie sind Eigentum des Helmholtz Zentrums München. Kopien für eine Verwendung außerhalb von internen Zwecken dürfen nur mit Zustimmung des Instituts-/Abteilungsleiters angefertigt werden.
- Alle Datenträger verbleiben auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Helmholtz Zentrum München. Die Anfertigung und Mitnahme von Kopien bedürfen der Zustimmung des Instituts-/Abteilungsleiters.

5. Publikation wissenschaftlicher Ergebnisse und Leistungs- und Bewertungskriterien

Jeder wissenschaftliche und technische Mitarbeiter des Helmholtz Zentrums München ist berechtigt und verpflichtet, die Ergebnisse seiner Arbeiten unter Beachtung der Veröffentlichungsordnung des HMGU ([Link](#)) zu publizieren.

Zur Bewertung wissenschaftlicher Produktivität im Helmholtz Zentrum München werden vor allem die Inhalte der Publikationen sowie weitere quantitative und qualitative Gesichtspunkte, wie z.B. interne und externe Kooperationen, die Einwerbung von Drittmitteln, erfolgreicher Technologietransfer, gutachterliche Tätigkeiten und Ausbildung des Nachwuchses, einbezogen. Originalität und Qualität haben als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität.

6. Tätigkeit als 'peer reviewer'

Die Beurteilung anderer Fachwissenschaftler ('peer review') im Hinblick auf Forschungsvorhaben oder Veröffentlichungen kann ihre beabsichtigte Funktion nur dann erfüllen, wenn die Mitglieder der wissenschaftlichen Gemeinschaft bereit sind, diese Bewertungen fair und unvoreingenommen auf der Grundlage des entsprechenden Fachwissens durchzuführen. Informationen und Ideen, die bei dieser gutachterlichen Tätigkeit gewonnen werden, müssen vertraulich behandelt werden und dürfen niemals zur Erlangung eines Konkurrenzvorteils verwendet werden. Die von den Förderinstitutionen sowie Herausgebern wissenschaftlicher Zeitschriften gestellten Anforderungen im Hinblick auf Vertraulichkeit und die Offenlegung von Interessenskonflikten oder Befangenheiten sind von Mitarbeitern des Helmholtz Zentrums München strikt zu erfüllen. Instituts-/Abteilungsleiter sollten bei wissenschaftlich erfahrenen Mitarbeitern die Bereitschaft und Fähigkeit zu gutachterlicher Tätigkeit fördern. Soweit die Gutachtertätigkeit delegiert wird, ist der entsprechende Mitarbeiter namentlich zu erwähnen.

7. Tätigkeit als Sachverständiger

Das Verfassen wissenschaftlicher Gutachten, die von öffentlichen (oder anderen) Institutionen in Auftrag gegeben werden, ist ein wichtiges Instrument, um die wissenschaftliche Kompetenz des Helmholtz Zentrums München in den Dienst der Öffentlichkeit zu stellen. Dies erfordert vom Gutachter ein besonders hohes Maß an persönlicher und wissenschaftlicher Integrität und Neutralität. Das Gutachten hat dem neuesten Stand der Wissenschaft zu entsprechen, die benutzten Quellen sind sorgfältig zu dokumentieren. Sogenannte "Gefälligkeitsgutachten" sind inakzeptabel, sie schaden dem Ansehen des Helmholtz Zentrums München und der Wissenschaft in der Öffentlichkeit.

8. Interessenkonflikte zwischen Wissenschaft und Industrie

Im Rahmen von Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen gibt es Konfliktbereiche, die auf die Kollision wissenschaftlicher Interessen mit wirtschaftlichen, finanziellen oder politischen Interessen zurückzuführen sind. So kann es beispielsweise zu Konflikten über die Praxis von Schutzrechtsanmeldungen (Patente), die Umsetzung von Forschungsaufträgen und die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse oder die Vertraulichkeit unveröffentlichter Daten kommen. Nebentätigkeiten als Gutachter oder Berater können ebenfalls zu Konflikten führen, insbesondere dann, wenn ein bestimmtes Ergebnis vom Auftraggeber gewünscht, aber auf der Basis der objektiv vorhandenen Datenlage nicht erreicht werden kann.

Die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten oder Beteiligungen an Unternehmen, die im eigenen Forschungsfeld tätig sind, können ebenso zu erheblichen Interessenkonflikten führen. Verbindungen mit der Industrie müssen daher als gleichberechtigte Partnerschaften gestaltet und praktiziert werden. Wirtschaftliche Gesichtspunkte dürfen nicht den Vorrang vor der Wissenschaftsfreiheit gewinnen.

Zur Vorbeugung von Interessenkonflikten müssen alle an einem Forschungsprojekt beteiligten Personen ihre finanziellen und sonstigen Interessen und Bindungen gegenüber ihren Vorgesetzten bzw. verantwortlichen Instanzen offenlegen, soweit sie mit ihrer Forschungstätigkeit in Konflikt treten könnten.

Einzelne Forscher können aufgrund der Unerwünschtheit ihrer Forschungsergebnisse öffentlich diskreditiert oder diskriminiert werden. Dabei kann die Integrität der Wissenschaft, des Forschungszentrums oder der einzelnen Person im Brennpunkt der Anschuldigungen stehen. Das Helmholtz Zentrum verpflichtet sich, die Personenrechte der Mitarbeiter zu schützen. In solchen Fällen ist die „Kommission für gute wissenschaftliche Praxis“ (siehe Punkt 11.) einzuberufen, die diese Fälle untersucht und die Geschäftsführung berät.

9. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn von der allgemein akzeptierten Praxis wissenschaftlicher Arbeit in schwerwiegender Weise abgewichen wird, insbesondere wenn bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit in anderer Weise beeinträchtigt wird.

Als Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

- Fälschung wissenschaftlicher Sachverhalte beispielsweise durch Erfinden, Vortäuschen oder Verfälschen von Ergebnissen,
- Falschangaben bei Förderanträgen oder Berichten über die Verwendung von Fördermitteln, Publikationen, Bewerbungen etc.,
- Verletzung geistigen Eigentums beispielsweise durch
 - unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat) sowie Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft,
 - Ausbeutung von fremden nicht veröffentlichten wissenschaftlichen Ideen oder Forschungsansätzen (Ideendiebstahl),
 - Veröffentlichen oder Zugänglichmachen ohne Zustimmung des Berechtigten,
- mutwillige Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Arbeitsmitteln oder Arbeitsergebnissen,
- die Erhebung unberechtigter Vorwürfe über angebliches Fehlverhalten anderer,

- die Beseitigung von Originaldaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird,
- Doppel- oder Mehrfachpublikationen, redundante Informationen.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten anderer kann sich unter anderem aus:

- der Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht,

ergeben.

10. Ombudsleute und die "Kommission für Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis"

Das Helmholtz Zentrum München bestellt Ombudsleute, die allen Wissenschaftlern des Zentrums zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung zur Verfügung stehen. Sie schlichten nach Möglichkeit Streitfälle im Vorfeld der Anrufung institutioneller Kontrollgremien.

Die Mitglieder des Management Committee (MC) haben ein Vorschlagsrecht zur Benennung von zwei Ombudsleuten. Die Ombudsleute werden nach Empfehlung des MC von der Geschäftsführung für die Dauer von 3 Jahren ernannt. Sie sind unabhängige, erfahrene und angesehene Wissenschaftler mit Kenntnissen der internen Verhältnisse am Helmholtz Zentrum München und sind für alle Mitarbeiter unmittelbar ansprechbar.

Für Fragen wissenschaftlichen Fehlverhaltens besteht im Helmholtz Zentrum München eine "Kommission für Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis" (= Kommission).

Der Kommission gehören neben den Ombudsleuten (diese mit beratender Funktion) an: ein führender Wissenschaftler des Zentrums, welcher vom MC vorgeschlagen wird (Vorsitz), der Vorsitzende der Sprecherversammlung oder sein Stellvertreter, ein Vertreter der Geschäftsführung und der Compliance-Beauftragte. Die Kommission berichtet dem MC über ihre Tätigkeit.

11. Verfahren zur Feststellung und Behebung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Der Hinweis auf wissenschaftliches Fehlverhalten kann an die Ombudsleute oder ein Mitglied der Kommission für Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis gegeben werden.

Erhalten die Ombudsleute einen Hinweis auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so bitten sie die betroffene Person um eine Stellungnahme. Der Name des Hinweisgebers wird ohne sein Einverständnis hierbei nicht offenbart.

- Die Ombudsleute wirken darauf hin, dass Regelverstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis in direktem Kontakt mit der betroffenen Person behoben werden. Sie informieren den Hinweisgeber über den Stand des Verfahrens. Die Ombudsleute berichten den Mitgliedern der Kommission auf Anforderung schriftlich über die Verfahren, in denen sie tätig geworden sind.
- Bleiben die Bemühungen der Ombudsleute ohne Erfolg oder besteht der Verdacht auf ein gravierendes Fehlverhalten, geben sie das Verfahren an die Kommission weiter. Sie benachrichtigen dazu den Vorsitzenden der Kommission und den wissenschaftlichen Geschäftsführer schriftlich. Der Vorsitzende beruft die Kommission ein.
- Die Kommission wird außerdem direkt einberufen, wenn ein Mitglied der Kommission einen Hinweis auf wissenschaftliches Fehlverhalten erhält.
- Die Kommission kann mit Einverständnis des Informanten die Ombudsleute mit der Klärung des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten und der Wiederherstellung guter wissenschaftlicher Praxis betrauen.
- Die Kommission erbittet andernfalls eine mündliche und/oder schriftliche Stellungnahme des vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen unter Nennung der Vorwürfe und Beweismittel innerhalb von 2 Wochen. Der Name des Hinweisgebers wird ohne sein Einverständnis dem Betroffenen in dieser Phase nicht offenbart.
- Die Kommission erstellt einen Bericht und informiert den wissenschaftlichen Geschäftsführer, den Betroffenen und den Informanten.
- Die Geschäftsführung entscheidet innerhalb von 2 Wochen über die Einstellung des Verfahrens, seine Rückführung zur Kommission zur Schlichtung oder über weiterführende Konsequenzen unter Wahrung aller betriebsverfassungsrechtlichen Rechte des Betriebsrates.
- Die Befangenheit eines Ermittlers muss durch ihn selbst als auch durch den Angeschuldigten geltend gemacht werden können.
- Während des laufenden Verfahrens sind alle beteiligten Personen in Hinblick auf sämtliche, den Fall betreffende Informationen zur Wahrung strikter Vertraulichkeit verpflichtet.

12. Mögliche Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Die Konsequenzen für wissenschaftliches Fehlverhalten richten sich nach den Umständen des Einzelfalls und sind abhängig vom Schweregrad des nachgewiesenen Fehlverhaltens. Je nach Sachverhalt können folgende Maßnahmen mit entsprechenden Verfahren eingeleitet oder veranlasst werden:

- Korrektur oder Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen

- arbeitsrechtliche Konsequenzen (z.B. Abmahnung oder Kündigung)
- akademische Konsequenzen (z.B. in Form des Entzugs akademischer Grade)
- zivilrechtliche Konsequenzen (z.B. Erteilung eines Hausverbotes oder Schadensersatzansprüche)
- strafrechtliche Konsequenzen

13. Schutz des Hinweisgebers

Wissenschaftliche Mitarbeiter, die einen Hinweis auf wissenschaftliches Fehlverhalten geben, dürfen daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erfahren. Die Anzeige auf wissenschaftliches Fehlverhalten muss in „gutem Glauben“ erfolgen. Die Ombudsleute und die Kommission, welche einen Verdacht überprüfen, müssen sich für den Schutz in geeigneter Weise einsetzen. Nicht der Hinweisgeber, der einen berechtigten Verdacht äußert, schadet den Kollegen oder der Forschungseinrichtung, sondern der Wissenschaftler, der das Fehlverhalten begeht.

14. Änderungen

Änderungen der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis im Helmholtz Zentrum München bedürfen der Zustimmung des MC. Die Mitarbeiter des Helmholtz Zentrums München werden über die Änderungen informiert.

Diese Regeln beziehen sich auf die Denkschrift zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der DFG (1998) und ihren Ergänzungen (2013)

Hinweis: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.